



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 43 - P 2160 A.047.001-03 -

Nur per E-Mail

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ummenhofer
Durchwahl (06 11) 353 1484
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: oliver.ummenhofer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 31. August 2012

Kanzlei des Hessischen Landtags	65183 Wiesbaden
Hessische Staatskanzlei	65183 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Finanzen	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	65185 Wiesbaden
Hessisches Kultusministerium	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	65189 Wiesbaden
Hessisches Sozialministerium	65187 Wiesbaden
Hessischer Rechnungshof	64295 Darmstadt
Hessische Landesvertretung	10117 Berlin
Der Hessische Datenschutzbeauftragte	65189 Wiesbaden
Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen	65185 Wiesbaden
Abteilung LPP, Z, VII	im Hause
Nachrichtlich:	
Hessische Bezügestelle, Friedrich-Ebert-Straße 104-106	34119 Kassel
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - Leitung HCC - ASP; Ld 4 -, Mainzer Straße 75	65189 Wiesbaden
Universität Kassel, Hochschulbezügestelle - BHF -	34109 Kassel

**Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer nach §§ 26 TV-H und TV-Forst Hessen;
Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 -**

Mein Rundschreiben vom 21. März 2012

I.

Mit o.a. Urteil hat das BAG die altersbezogene Staffelung der Urlaubsdauer nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) wegen Verstoßes gegen §§ 1, 3 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für unwirksam erklärt. Dies hat zur Folge, dass benachteiligte jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf „Anpassung nach oben“ haben. Den unter 40-jährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stehen somit jene 30 Urlaubstage zu, die nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD ausschließlich 40-jährigen und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorbehalten waren.

Der TVöD findet zwar nur im Bereich von Bund und Kommunen Anwendung, die beklagte Tarifvorschrift entspricht jedoch §§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) und des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen). Die Entscheidung des BAG hat deshalb grundsätzlich die gleichen Auswirkungen auf die altersbezogene Urlaubsstaffelung für **die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TV-H und des TV-Forst Hessen**.

Soweit Auszubildende (TVA-H BBiG/TVA-H Pflege/TVA-Forst Hessen) bzw. Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt Weitergeltung-H) Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen erhalten, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auszubildenden bzw. Arbeitgebers gelten, sind sie gleichermaßen zu behandeln.

II.

Hinsichtlich der Urlaubsdauer für das **Kalenderjahr 2011** bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Soweit sich aus der BAG-Entscheidung bei unter 40-jährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Geltungsbereich des TV-H und des TV-Forst Hessen, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten Ansprüche auf zusätzliche Urlaubstage („Mehr“-Urlaubstage) ergeben, sind diese zu gewähren. Die Anzahl der „Mehr“-Urlaubstage ist ausgehend von einem einheitlichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen bei einer Verteilung auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche zu ermitteln (beispielsweise ergeben sich bei fünf Arbeitstagen in der Kalenderwoche vier „Mehr“-Urlaubstage bzw. es ergibt sich ein „Mehr“-Urlaubstag, da sich der Urlaub von 26 bzw. 29 Arbeitstagen um vier „Mehr“-Urlaubstage bzw. einen „Mehr“-Urlaubstag auf 30 Arbeitstage erhöht).

Abweichend von §§ 26 Abs. 1 Satz 9 TV-H/TV-Forst Hessen bin ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen damit einverstanden, dass „Mehr“-Urlaubstage erst verfallen, wenn sie nicht bis zum 30. Juni 2013 angetreten wurden. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass auf die „regulären“ - nach dem Wortlaut der §§ 26 Abs. 1 Satz 2 TV-H/TV-Forst Hessen bestehenden - Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr 2011 die Verfallsfrist der §§ 26 Abs. 1 Satz 9 TV-H/TV-Forst Hessen (30. September 2012) anzuwenden ist.

2. Soweit ausgeschiedene unter 40-jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anträge auf Urlaubsabgeltung gestellt haben bzw. noch stellen werden, sind, sofern die Voraussetzungen für eine Urlaubsabgeltung vorliegen, bei der Bemessung der Urlaubsabgeltung auch die „Mehr“-Urlaubstage zu berücksichtigen. Die sechsmonatige Ausschlussfrist nach §§ 37 Abs. 1 TV-H/TV-Forst Hessen, die mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beginnt, ist zu beachten. Eine Verpflichtung, Fälle von Amts wegen aufzugreifen, besteht nicht.

Ansprüche auf 33 Urlaubstage von unter 50-jährigen Beschäftigten bestehen nicht. Soweit diesbezügliche Anträge gestellt wurden, sind sie unbegründet. Denn das BAG-Urteil hat keine

Auswirkungen auf die hessenspezifischen Besitzstandregelungen in §§ 15 Abs. 5 TVÜ-H, 10 Abs. 3 TVÜ-Forst Hessen. Nach diesen Übergangsvorschriften erhalten übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2009 50 Jahre alt waren, unter Verweis auf das hessische Beamtenrecht einen Urlaubsanspruch von 33 Arbeitstagen. Übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich des Geburtsjahrgangs 1969 können für die Zeit ab ihrem 50. Lebensjahr in diese Regelung noch „hineinwachsen“. Das BAG hat zu dem Aspekt des altersbedingt gesteigerten Erholungsbedürfnisses in seiner Entscheidung ausgeführt, dass es insbesondere für die Personengruppe der über 50-jährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein altersbedingt gesteigertes Erholungsbedürfnis als nachvollziehbar erachtet, so dass hier eine sachliche Rechtfertigung bzw. die Verfolgung eines legitimen Zieles – der Gesundheitsschutz älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – für eine Ungleichbehandlung vorliegt und damit kein Verstoß gegen die Bestimmungen des AGG gegeben ist.

Das Land Hessen strebt an, unverzüglich eine diskriminierungsfreie tarifliche Neuregelung der Urlaubsdauer mit den Gewerkschaften zu vereinbaren. Im Hinblick auf den offenen Ausgang der angestrebten Tarifverhandlungen habe ich eine die Urlaubsdauer im **Kalenderjahr 2012** betreffende Verfahrensregelung bis auf Weiteres **zurückgestellt**.

III.

Dieses Rundschreiben wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Für den Beamtenbereich ergeht ein gesondertes Rundschreiben.

Im Auftrag
gez. Hefner